

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Langenaltheim vom 22.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langenaltheim (nachstehend nur Gemeinde genannt) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensätze der §§ 4 bis 7 werden wie folgt geändert:

Grabnutzungsgebühr (§ 4)

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein

01 Reihengrab	504,00 €;
02 Wahlgrab	504,00 € je Grabstelle;

(die Grabnutzungsgebühr in den Fällen 01 und 02 fällt zusätzlich auch für Urnen an, die in einem vorhandenen Grab beigesetzt werden.)

03 Kindergrab	492,00 €;
04 Urneneinzelgrab	217,00 €;
05 Urnengrab	473,00 €;
06 Urnennischengrab	863,00 €;
07 Baumgrab	216,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe sich aus der jeweiligen Grabnutzungsgebühr dividiert durch die jeweilige Ruhefrist und multipliziert mit der Verlängerung in Jahren ergibt. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 b, c).

- (3) Eine Verkürzung des Grabnutzungsrechtes ist gegen Zahlung einer jährlichen Ausgleichsgebühr in Höhe von 20,00 € (je Grabstätte) bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, frühestens 20 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zulässig. Hierunter fallen ausschließlich Wahlgrabstätten.

Das Vorliegen eines berechtigten Interesses ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu begründen. Im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht werden entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

Bestattungsgebühren (§ 5)

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen (Öffnen und Schließen) eines Erdgrabes beträgt für ein

01 Reihen- und Wahlgrab	497,00 €;
02 Kindergrab	212,00 €;

- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt für ein

01 Urnengrab	133,00 €;
02 Urnennischengrab	43,00 €;
03 Baumgrab	133,00 €.
04 Urneneinzelgrab	133,00 €.

- (3) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|-----------|
| 01 Ausgrabung (Exhumierung) einer Leiche aus einem Erdgrab | 490,00 €; |
| 02 Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab | 550,00 €; |
| 03 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 125,00 €; |
| 04 Umbettung einer Urne aus einer Urnennische | 20,00 €; |
| 05 Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit | 95,00 €. |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten Leichenhalle auf dem Friedhof, umfassend die Benutzung, Reinigung und Pflege beträgt für
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 01 die Leichenhalle in Langenaltheim | 379,00 €; |
| 02 den Nebenraum in Langenaltheim | 144,00 €; |
| 03 die Leichenhalle in Büttelbronn | 186,00 €. |
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Benutzung 95,00 €.

Sonstige Gebühren (§ 6)

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (2) Für die Verleihung und die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von je 18,00 € erhoben.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)

Für die Kosten der Friedhofsunterhaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Sie umfasst die Kosten für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und deren Einfriedungen, die Pflege der Anpflanzungen, die Beseitigung des Abraums und der Abfälle sowie den Verbrauch von Gießwasser auf dem Friedhof.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 467,00 € je Sterbefall.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Gemeinde Langenaltheim vom 20.11.2019 bezüglich der Gebührensätze (§§ 4-7) außer Kraft.

Gemeinde Langenaltheim

Langenaltheim, den 22. Februar 2024

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Vorstehende Änderungsatzung wurde am 20.02.2024 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 22.02.2024 wurde die og. Satzung ausgefertigt.
3. Ebenfalls am 22.02.2024 wurde die Satzung im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und durch Aushang im Bekanntmachungskasten/Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Langenaltheim ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 22.02.2024.
5. Die Satzungsänderung tritt am 01. März 2024 in Kraft.
6. Satzung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden beglaubigt.

Langenaltheim, den 22.02.2024

Gemeinde Langenaltheim



Alfred Maderer

Erster Bürgermeister